

PRÄAMBEL

Die Tegernseer Gebräuche gelten für den inländischen Handel mit Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffen und anderen Holzhalbwaren. Ihr Allgemeiner Teil gilt außerdem im inländischen Handel mit ausländischen Erzeugnissen obiger Art. Die Tegernseer Gebräuche gelten nicht im Handel zwischen der Forstwirtschaft und ihren Abnehmern.

ERSTER TEIL ALLGEMEINES

§1 Angebot, Rechnungserteilung und Zahlungsweise

- (1) Ein Angebot ist für die Dauer von einer Woche verbindlich, es sei denn das Angebot ist ausdrücklich freibleibend oder unverbindlich erstellt worden.
- (2) Die Rechnung wird über jede Sendung gesondert unter dem Datum des Versandtages erteilt. Dies gilt auch für Teillieferungen. Vereinbarte Teilzahlungsfristen beginnen mit diesem Tage zu laufen.
- (3) Geleistete Anzahlungen bei Abschlüssen werden, wenn nichts Anderes vereinbart, auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet.
- (4) Ist bei laufender Geschäftsverbindung kein anderes Zahlungsziel zur Übung geworden oder vereinbart, so ist der Kaufpreis nach Wahl des Käufers entweder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen in bar und ohne jeden Abzug zu zahlen. Sofern der Warenwert gesondert ausgewiesen ist, erfolgt der Skontoabzug nur vom Warenwert.

§2 Erfüllungsort/ Gerichtsstand

- (1) Beim Versandkauf - z.B. Lieferung ab Werk mit Frachtvergütung bis zu einem vereinbarten Ort ist Erfüllungsort für die Lieferung der Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet. Ist Lieferung frei Empfangsort vereinbart, so ist dieser der Erfüllungsort.
- (2) Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist stets der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.
- (3) Bei Lohnaufträgen ist für die Leistung des Auftraggebers der Ort der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers der Erfüllungsort.
- (4) Beim Versandkauf zwischen Kaufleuten ist der Gerichtsstand, wenn nichts Anderes vereinbart ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers; bei Lohnaufträgen ist der Gerichtsstand der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers.

§3 Spielraum in der Menge

- (1) Mengenbezeichnungen wie >zirka<, >etwa<, >rund< und ähnliche berechtigen den Verkäufer bis zu 10% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge zu liefern.
- (2) Wenn in dem Abschluss die Menge durch die Bezeichnung >von...bis...< ausgedrückt ist, ist der Verkäufer nur zur Lieferung der Mindestmenge verpflichtet, dagegen auch zur Lieferung bis zur vorgesehenen Höchstmenge berechtigt.

- (3) Die Ausdrücke >zirka<, >etwa< oder Ähnliche in Verbindung mit der Bezeichnung >von... bis...< bleiben unberücksichtigt.

§4 Spielraum nach Maß

- (1) Sind Längen oder Breiten durch Angabe der einzuhaltenden unteren oberen Maßgrenzen ausgedrückt, z.B. Längen 3 – 6m, Breite 20 bis 30cm, dann hat der Verkäufer die Wahl, beliebige Abmessungen innerhalb der festgesetzten Maßgrenzen zu liefern. Jedoch muss eine Durchschnittslänge bzw. Durchschnittsbreite erreicht werden, die der Mindestabmessung plus ca. 1/3 der vereinbarten Differenz entsprechen.
- (2) Ist die Lieferung von Durchschnittsabmessungen vereinbart, so sind auch bei Zusätzen wie >ca.<, >etwa< Über- bzw. Unterschreitungen nur bis zu 5% zulässig.
- (3) Wird die Einhaltung von Mindestdurchschnittslängen und/oder Mindestdurchschnittsbreiten vereinbart, so dürfen diese nicht unterschritten werden.
- (4) Ist die Lieferung verschiedener Längen zugelassen, aber gleichmäßige Längenverteilung vereinbart, so muss von jeder Länge ungefähr die gleiche Kubikmetermenge geliefert werden. Sinngemäß gilt das Gleiche, wenn die Lieferung gleichmäßig verteilter Breiten vereinbart ist.
- (5) Die Bestimmungen zu Ziffer 1 bis 4 sind maßgebend für die Gesamtmengen, nicht für Teillieferungen.
- (6) Sind Durchschnittslängen vereinbart, so gilt als Durchschnitt die Teilung sämtlicher Längen (gesamte laufende Meter) durch die Stückzahl, ohne Rücksicht auf Breiten. Entsprechendes gilt für die Durchschnittsbreiten.
- (7) Die Ausdrücke >zirka<, >etwa< und Ähnliche in Verbindung mit der Bezeichnung >von...bis...< bleiben unberücksichtigt.

§5 Bestimmung des Begriffs >Wagenladung< und ähnlicher Bezeichnungen – Fehlfracht

- (1) Falls der Umfang der Sendung durch Gewichts- und Volumenangaben nicht genau festgelegt ist, versteht man bei Schnittholz und bei den Holzwerkstoffen unter >Wagenladung<, >Waggon< und ähnlichen Bezeichnungen nach Wahl des Verkäufers eine Lieferung von wenigstens 20t und höchstens 25t.
- (2) Sind zwei oder mehrere Waggons ohne bestimmte Gewichts- oder Volumenangabe abgeschlossen, so versteht sich jeder Waggon mit einem Mindestgewicht von 20t und einem Höchstgewicht von 25t, mit der Maßangabe, dass nicht die Waggonzahl, sondern das Gesamtgewicht der Lieferung maßgebend ist. Fünf Waggons z.B. sind mindestens 100t und höchstens 125t, auch wenn sie auf weniger als fünf Waggons verladen werden. Bei Restmengen muss der letzte Waggon mit mindestens 20t beladen werden.
- (3) Unter >Lkw-Ladung< (Motorwagen und Anhänger, Sattelaufleger) ist eine Menge im Gewicht von 20t bis 25t, unter >Motorwagenladung< eine Menge im Gewicht von 7t bis 12t zu verstehen.
- (4) Bei einem ungünstigen Verhältnis zwischen den Abmessungen und der verladenen Hölzer ist es zulässig, dass eine Waggonladung bzw. eine Lkw-Ladung im Einzelfall weniger als 20t umfasst.
- (5) Fehlfracht trägt, wer sie zu vertreten hat.

§6 Übernahme

- (1) a) Die Übernahme dient der Ermittlung der gütemäßigen Beschaffenheit (Qualität) und der Dickenabmessungen der Ware. Sie schließt insoweit nachträgliche Reklamationen aus. Sind Durchschnitsabmessungen vereinbart, so gelten Abweichungen mit der Übernahme als anerkannt, wenn der Verkäufer auf diese hingewiesen und der Käufer nicht widersprochen hat. Das Aufmaß gilt durch die Übernahme nur dann als anerkannt, wenn dies besonders vereinbart ist.
b) Beschränkt sich der Käufer auf die Besichtigung eines Postens, so gelten die einzelnen Stücke nur dann als anerkannt, wenn er auf deren Übernahme ausdrücklich verzichtet. Der Anschlag eines Postens mit dem Hammer gilt jedoch als Anerkennung der einzelnen Stücke.
- (2) Nimmt der Käufer die vereinbarte Übernahme trotz befristeter Aufforderung und Androhung der Verzugsfolgen nicht vor, so gilt sie als erfolgt, wenn der Verkäufer nicht vorzieht, Nachfrist zu setzen.
- (3) Hat der Verkäufer die Ware auf Verlangen umgesetzt, kann der Käufer die nochmalige Stapelung nur verlangen, wenn er sich das vorher ausbedungen hat oder, wenn er die Kosten bezahlt.
- (4) Übernommene Ware lagert auf Gefahr und Rechnung des Verkäufers, solange sich der Käufer nicht in Abnahmeverzug befindet oder die Ware noch nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen ist.

§7 Verantwortlichkeit für Fehler

- (1) Für äußerlich nicht erkennbare, auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende Fehler äußerlich gesunden Rund- und Schnittholzes und daraus entstehende Folgen hat der Verkäufer nicht aufzukommen, es sei denn, dass der Verkäufer den Fehler arglistig verschwiegen hat oder ihn daran ein grobes Verschulden trifft oder er dafür die Haftung ausdrücklich übernommen hat.

§8 Abnahme und Lieferung

- (1) Die Abnahme gekaufter Ware hat mangels besonderer Vereinbarung längstens binnen zehn Kalendertagen nach Bereitstellung und Aufforderung zu erfolgen.
- (2) Bei Kaufabschlüssen mit Vereinbarung auf Abruf ohne genaue Terminbestimmung ist die Ware auf schriftliches Ersuchen des Verkäufers spätestens drei Monate nach Abschluss abzunehmen. Der Abschluss gilt als hinfällig, wenn er bis zum Ablauf dieser drei Monate nach Kaufabschluss von keiner Seite eine Erklärung erfolgt.
- (3) Die Lieferung vorrätiger Ware erfolgt, sobald es die Versandmöglichkeit bei geordnetem Geschäftsgang erlaubt.
- (4) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware bei Lieferung ab Versandort vor Fristablauf abgesandt oder bei vereinbarter Abholung seitens des Käufers durch den Verkäufer bereitgestellt ist. Dies gilt nicht bei vereinbarten Lieferterminen.
- (5) Die Entladung aller Waren geschieht durch den Käufer, soweit nicht ausdrücklich etwas Besonderes vereinbart ist.

§9 Höhere Gewalt

- (1) Wird die rechtzeitige Erfüllungsverpflichtung durch ein Ereignis höherer Gewalt unmöglich, so verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der durch die höhere Gewalt eingetretenen Behinderung, sofern die Verlängerung für den Käufer zumutbar erscheint.
- (2) Der Verkäufer hat den Käufer zu benachrichtigen, wenn die vertragsmäßige Erfüllung der Lieferung durch das Eintreten höherer Gewalt gefährdet erscheint. Beträgt die Dauer der Behinderung gemäß Ziffer 1 voraussichtlich mehr als drei Monate, so steht es beiden Teilen frei, ohne Entschädigungspflicht vom Vertrage zurückzutreten. Wird eine solche Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses der höheren Gewalt von keiner Vertragspartei abgegeben, dann gilt der Vertrag als stillschweigend aufgehoben.
- (3) Bei Fixgeschäften tritt eine Fristverlängerung nach Ziffer 1 nicht ein. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, eine zur Vertragserfüllung schon eingeschnittene und versandbereite Ware abzunehmen, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages sei für ihn nicht zumutbar. Der Verkäufer hat mit der Nachricht zu Ziffer 2 die Abgabe zu verbinden, was von der nach besonderen Abmessungen bestellten Ware bereits verfügbar ist.
- (4) Bei Stammholzgeschäften ist der Verkäufer berechtigt, in Fällen höherer Gewalt anstelle des vertraglich vereinbarten Holzes Holz gleicher Art, Güte und Dimension aus einem anderen Waldgebiet zu liefern. Sollten höhere Beifuhrkosten entstehen, so gehen diese zu Lasten des Verkäufers.

§10 Verladung und Versand

- (1)
 - a) Der Absender haftet für die Richtigkeit seiner Angaben auf dem Frachtbrief.
 - b) Die Vertragspartei, die sich die Anwendung von Ausnahmetarifen sichern will, hat das Transportgut entsprechend den Tarifbestimmungen zu bezeichnen. Hat der Käufer die für die Ausfüllung des Frachtbriefes erforderlichen Angaben zu machen, so muss er sie dem Absender rechtzeitig bekanntgeben.
 - c) Der Verkäufer hat alle zur Versandabfertigung notwendigen Formalitäten zu besorgen. Außerdem hat er dem Käufer unverzüglich von jeder einzelnen Sendung Nummer und Inhalt des Wagens - möglichst auch das Gewicht - mitzuteilen sowie Aufmaßliste der verladenen Ware einzusenden.
- (2)
 - a) Hat der Verkäufer frachtfreie Lieferung übernommen, dann kann er die Sendung unfrei abfertigen und verlangen, dass der Käufer die entstehenden Frachtkosten bei Empfang der Ware zins- und skontofrei vorlegt.
 - b) Für die nachfolgende Verrechnung der Vorlage hat der Käufer dem Verkäufer auf Wunsch Frachtbelege gegen Rückgabe auszuhändigen und die Ansprüche aus dem Frachtvertrag schriftlich für den Fall abzutreten, dass solche geltend gemacht werden müssen. Das gleiche gilt für Sendungen, die mit Zollabgaben belastet sind.
- (3)
 - a) Die Ware ist so zu verladen, dass sie mit Hilfe der üblichen technischen Hilfsmittel (Gabelstapler, Kran) entladen werden kann.
 - b) Wenn Gabelstapler-, Kran- oder Paletten-Verladung erfolgt, ist das Höchstgewicht der Pakete, Bündel oder Paletten vor der Lieferung zu vereinbaren. Sofern nichts vereinbart ist, beträgt das Gewicht der Pakete, Bündel oder Paletten maximal 2,5t.

- c) Die Ware ist so zu verladen, dass sie während des Transports verladebedingt keine Wertminderung erleidet. Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Ware nicht beschädigt wird; getrocknetes Holz, wie z.B. Schnittholz, Hobelware, Holzwerkstoffe, Furniere und sonstige Holzhalbwaren sind gegen Nässe so weit wie möglich zu schützen.
- d) Stellt der Käufer den LKW, haftet der Verkäufer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand des Fahrzeugs und der für die Abdeckung vorgesehenen Planen ergeben.
- e) Beim Bahnversand sind Planen und Wagendecken nach Ankunft der Ware unverzüglich und in trockenem Zustand auf Kosten des Käufers zurückzusenden. Bei verzögerter Rücksendung hat der Käufer, Leihgebühr für die Verzugszeit zu zahlen.
- (4) Die zum Transport und Schutz der Ware erforderlichen Warenumschließungen, Sparlatten und Versteifungslatten sind im Preis inbegriffen. Schutzbretter, Zwischenhölzer und Paletten, die beim Käufer verbleiben, darf der Verkäufer in Rechnung stellen.
- (5) Die Kosten für die Überführung der Ware auf das Anschlussgleis des Empfängers trägt der Käufer, falls nichts Anderes vereinbart ist. Stellgebühren und andere kleine Kosten (z.B. Avisierungsgebühr) gelten als Bestandteil der Fracht.
- (6) Ist >frei Waggon verladen<, >frei Schiff verladen< oder >frei Lastwagen verladen< zu liefern, trägt der Käufer die nach ordnungsgemäßer Beladung entstehenden Kosten. Ist >frei Waggon Empfangsstation<, >frei Schiff Empfangshafen< oder >frei Lastwagen Empfänger< zu liefern, so trägt der Käufer die nach Ankunft dort entstehenden Bugsier-, Löschungs- und sonstigen Kosten, wie Ufer-, Kran- und Liegegeld, Zollabfertigungsgebühren und dgl. ist >frei Kai Versandhafen< zu liefern so trägt der Verkäufer die Umschlagskosten. Ist >frei Kai Versandhafen< zu liefern, gehen die Entladekosten (LKW, Waggon) zu Lasten des Käufers.
- (7) die Vereinbarung einer Frachtparität bedingt Verrechnung der Mehr- oder Minderfracht.
- (8) Weicht der Verkäufer ohne Zustimmung des Käufers von der vereinbarten Beförderungsart ab, so trägt der Verkäufer die daraus sich ergebenden zusätzlichen Risiken und Kosten.
- (9) Tarifänderungen gehen zu Lasten oder zugunsten desjenigen, der die Frachtkosten zu tragen hat.

§11 Beschädigung und Verlust der Ware während der Beförderung

- (1) Der Empfänger einer beschädigten Sendung hat auch für den Fall, dass der Verkäufer das Transportrisiko trägt, alles zu tun, um die Unterlagen für den Schadensbeweis zu erlangen, soweit erforderlich auch amtliche Tatbestandsaufnahmen, Sachverständigengutachten. Auf Verlangen des Berechtigten hat er diesem, die Unterlagen der Beweissicherung zu überlassen.
- (2) Die qualitative Verschlechterung einer Ware geht zu Lasten des Verkäufers, wenn sie auf einen Fehler zurückzuführen ist, den die Ware im Widerspruch zum Verträge bereits bei der Aufgabe der Sendung hatte. Das gleiche gilt, wenn die Verladung und die Verpackung nicht ordnungsgemäß erfolgt sind.
- (3) Die Ziffern 1 und 2 gelten sinngemäß bei einem Verlust von Ware während der Beförderung.

§12 Mängelrüge

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, die Sendung in jedem Fall in Empfang zu nehmen
- (2) Beanstandungen der Ware (Mängelrüge) sind unverzüglich nach gegebener Möglichkeit zur Besichtigung und Prüfung des Holzes, spätestens aber innerhalb 14 Kalendertagen vom Eingangstag der Ware beim Käufer oder dessen Beauftragten gerechnet, schriftlich, zum Beispiel per Email, unter genauer Angabe der behaupteten Mängel und des Lagerortes zu erheben. Die Rügefrist verringert sich jedoch bei Verfärbungen auf sieben Kalendertage, es sei denn, es war Lieferung trockener Ware vereinbart.
- (3) Fehlen beim Eingang der Ware die Aufmaßlisten so werden sie durch den Käufer beim Verkäufer angefordert. Die Fristen zu Ziffer 2 beginnen in diesem Falle bei Mängeln, zu deren Feststellung die Aufmaßliste erforderlich ist, erst mit dem Eingang der Aufmaßliste.
- (4) a) Der Käufer begibt sich der Mängelrechte, wenn er die Ware vom Lagerort entfernt, bevor die Einigung erzielt ist oder dem Verkäufer Möglichkeit zur Besichtigung oder der Beweissicherung durch vereidigte Sachverständige gegeben wurde.
b) Der Verkäufer muss von der Möglichkeit der Besichtigung der bemängelten Ware oder der Beweissicherung durch vereidigte Sachverständige innerhalb von zehn Kalendertagen nach Eingang der Beanstandung Gebrauch machen.
- (5) a) Macht der Verkäufer von der Möglichkeit der Besichtigung innerhalb der Frist Ziffer 4b nach Eingang der Beanstandung keinen Gebrauch, so kann der Käufer über die bemängelte Ware verfügen, wenn er sich selbst den Beweis durch vereidigte Sachverständige gesichert hat.
b) Bei Beweissicherung durch Käufer und Verkäufer kann der Käufer über die Ware nicht verfügen, wenn die Gutachten der Sachverständigen voneinander abweichen.
- (6) a) Bei einer Beanstandung muss die ganze beanstandete Gattung der Lieferung (z.B. Bretter von einer Dicke in verschiedenen Güteklassen ungeteilt bleiben. Sind dagegen z.B. Bretter und Dielen zusammen geladen und nur die Bretter geben Anlass zu einer Beanstandung, kann der Käufer über die Dielen ohne weiteres verfügen.
b) Bei Lieferung von Bauholz nach Liste kann über die nicht bemängelten Stücke verfügt werden. Ziffer 6a findet keine Anwendung.
- (7) Ist der Mindestwert einer beanstandeten Ware im Verhältnis zum Gesamtwert der Sendung unter Berücksichtigung der Art und Güte des Sortiments von geringem Umfange, steht dem Käufer der Anspruch auf Preisminderung zu.
- (8) Probesendungen unterliegen keiner Bemängelung, wenn handelsübliche Durchschnittsware oder Ware geliefert wird, die von der vereinbarten Beschaffenheit nicht wesentlich abweicht. Auch bei wesentlicher Abweichung ist jedoch der Anspruch auf Nachlieferung und Schadensersatz ausgeschlossen.
- (9) Wird die Ware zurückgewiesen, ist der Käufer dennoch verpflichtet, die beanstandete Ware, auch wenn bereits anderweitig darüber verfügt ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und Kosten nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern ein eigener Lagerplatz nicht zur Verfügung steht, hat der Käufer für sachgemäße Lagerung auf Rechnung dessen, den es angeht, zu achten.

- (10) Ist die Ware auf dem Lagerplatz des Käufers eingelagert, so ist dieser berechtigt, sie anderweitig auf Kosten des Verkäufers einzulagern, falls dieser binnen sechs Wochen nach Beanstandung über die Ware nicht verfügt.
- (11) Steht endgültig fest, dass der Käufer die Ware nicht abnimmt, so hat er auf Verlangen des Verkäufers die Ware wieder zu verladen und zu versenden, sofern ihm der Verkäufer die vorgelegten Frachten und sonstigen notwendigen Aufwendungen bezahlt. Unaufgefordert darf der Käufer die Ware nur dann zurücksenden, wenn er mit Frist von drei Wochen vergeblich zur Verfügung über die Ware aufgefordert hat.
- (12) Auf Lagergeld in ortsüblicher Höhe hat der Käufer bei Lagerung erst Anspruch, wenn feststeht, dass die Ware nicht abgenommen wird und seit diesem Zeitpunkt mindestens zehn Kalendertage verstrichen sind.

§13 Allgemeine Kreditwürdigkeit

- (1) Bei Vertragsabschluss wird die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt.
- (2) Ergeben sich gegen diese Annahme späterhin auf Grund nachweisbarer Tatsachen (z.B. Scheck- oder Wechselproteste) begründete Bedenken, so kann der Verkäufer nicht ohne weiteres von den eingegangenen Verpflichtungen zurücktreten, jedoch steht ihm das Recht zu, Leistung Zug um Zug oder Sicherstellung innerhalb einer Woche vom Käufer zu verlangen und für den Fall, dass der Käufer diesem Verlangen nicht nachkommt, anzudrohen, dass er nunmehr ohne weiteres vom Vertrag zurücktrete.

ZWEITER TEIL BESONDERES

I. Grubenholz

§ 14 Grubenholz

- (1) Im Geschäftsverkehr mit Grubenholz, das für den Ruhr-Aachener und Saarländischen Steinkohlenbergbau bestimmt ist, bestehen zwischen den Holzhandelsfirmen untereinander die >Gebräuche im Grubenholzhandelsverkehr<, gesammelt, festgestellt und herausgegeben vom Fachverband Grubenholz e. V., Düsseldorf, im Einvernehmen und mit Zustimmung des Bundesverbandes Deutscher Holzhandel e.V. (BD Holz), Wiesbaden.

II. Nadelschnittholz inländischer Erzeugung

§ 15 Gütebestimmungen / Sortierung

- (1) Nadelschnittholz wird gesund geliefert; Fehler sind nach Art und Umfang in einem Maße zulässig, das jeweils bei den einzelnen Gütelassen und Sortimenten festgelegt ist.
- (2) Nadelschnittholz wird, soweit nichts Anderes vereinbart ist, in Güte- bzw. Schnittklassen nach Anlage I gehandelt.
- (3) beim Verkauf von unsortierter sä- gefallender Ware darf grundsätzlich kein Holz aussortiert werden.

§ 16 Maßhaltigkeit

- (1) Nadelschnittholz muss so eingeschnitten werden, dass die berechneten Maße
 - a) bei den Sortimenten Stamm-, Mittel- und Zopfware, astreinen Seiten, Modellware und Rohhobler sowie Fichten- und Tannen-Blockware, in trockenem Zustande,
 - b) bei Dimensions- und Listenware sowie bei allen übrigen handelsüblichen Sortimenten, soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, bei einer Meßbezugsfeuchte von 30% vorhanden sind.
- (2) Werden ausgesuchte Blöcke in Sortimente der besäumten Tischlerqualität eingeschnitten, erfolgt Maßberechnung nach (1) a) Tischlerqualitäten entsprechen den Anforderungen der Güteklassen 0 und I mit maximal 40% Güteklasse II entsprechend der Anlage.
- (3) Bei höchstens 10% der Stückzahl dürfen die Breiten bis 2%, die Dicken bis 3% unterschritten werden.

§ 17 Holzfeuchte bei Lieferung

- (1) Nadelschnittholz wird mangels Vereinbarung
 - a) in den Sortimenten Stamm-, Mittel-, und Zopfware, astreinen Seiten, Modellware und Rohhobler sowie Fichten- und Tannenblockware trocken,
 - b) als Dimensions- und Listenware sowie in allen übrigen handelsüblichen Sortimenten frisch und / oder halbtrocken geliefert.
- (2) Besäumtes Nadelschnittholz in Tischlerqualität, das aus ausgesuchten Blöcken eingeschnitten wird, wird trocken geliefert.
- (3) Nadelschnittholz gilt
 - a) als trocken, wenn es eine mittlere Holzfeuchte (alle Angaben zur Holzfeuchte beziehen sich auf das Darrgewicht), bezogen auf den Querschnitt des Stückes, von höchstens 20% hat,
 - b) als halbtrocken, wenn es eine mittlere Holzfeuchte bezogen auf den Querschnitt des Stückes, von höchstens 30%, bei Querschnitten über 200 cm² von höchstens 35% hat,
 - c) als frisch ohne Begrenzung der Holzfeuchte. Bei a) und b) dürfen 20% der Menge unter Berücksichtigung der natürlichen Feuchteschwankungen über den Grenzen liegen.
- (4) Nadelschnittholz gilt als verladetrocken, wenn es je nach Holzart und Jahreszeit eine Holzfeuchte aufweist, die Schäden durch eigene Feuchtigkeit während des Transportes bei normaler Beförderungsdauer ausschließt.

§ 18 Vermessung

- (1) Besäumtes Nadelschnittholz wird, soweit bei den einzelnen Güteklassen nichts Anderes bestimmt ist, einzeln stückweise vermessen.
- (2) Unbesäumtes Schnittholz wird grundsätzlich stückweise in der Mitte des Brettes vermessen, und zwar auf der schmalen und breiten Seite verglichen (halbe Baumkante) oder blockliegend. Anfallende Seitenware mit anderen Dicken als das Hauptprodukt bis einschließlich 33 mm sowie obere und untere Seitenbretter bis einschließlich 33 mm bei gleichen Dicken wie das Hauptprodukt und Einzelbretter bis 33 mm werden schmalseitig gemessen.
- (3) Alle Maße werden auf volle Zentimeter nach unten abgerundet, wobei 1% Abweichung unberücksichtigt bleibt – das gilt nicht für Dimensions- und Listenware.

- (4) Bei gehobelter und gespundeter sowie bei nur gespundeter Ware wird das nach der Bearbeitung vorhandene Profilmmaß in Millimeter berechnet.
- (5) Bei glattkantig gehobelter Ware gilt das nach der Bearbeitung vorhandene Breitenmaß, bei mit Wechselfalz hergestellter Ware gilt das nach der Verarbeitung vorhandene Breitenmaß mit Falz in Millimetern.
- (6) Die Längenvermessung erfolgt nach ganzen, halben und viertel Metern, bei Stamm- und Blockware auch in Dezimetern, bei Dimensions- und Listen- sowie in fixen Längen bestellter Ware nach vollen Zentimetern.
- (7) Bei unbesäumter Ware wird das Längen- und Breitenmaß oder auf Wunsch des Käufers die Stamm- und Blattnummer an der Maßstelle erkennbar aufgeschrieben. Das gleiche gilt für besäumte Ware, für die Maßvergütungen gewährt werden.

§ 19 Deck- und Durchschnittsbreite

- (1) Für unbesäumte Bretter und Bohlen gelten, soweit nichts Anderes gesagt ist, in allen Güteklassen folgende Mindestdeckbreiten:
 - Dicke bis 19 mm 8 cm
 - Dicke von 20 bis 30 mm 10 cm
 - Dicke von 31 bis 40 mm 12 cm
 - Dicke von 41 mm aufwärts 14 cm
- (2) Vereinzelte Bretter mit geringerer Deckbreite dürfen mitgeliefert werden, wenn der Teil des Brettes, der die zulässige Deckbreite nicht erreicht, nicht mitgemessen wird.
- (3) Für Kiefernstammware und Lärchenstammware gelten folgende normale Durchschnittsbreiten (DB):
 - Dicke bis 19 mm 20 cm
 - Dicke von 20 bis 30 mm 23 cm
 - Dicke von 31 bis 40 mm 25 cm
 - Dicke von 41 mm aufwärts 27 cm
- (4) Die unter Ziffer 3 aufgeführten Durchschnittsbreiten können höchstens bis einschließlich 4 cm unterschritten werden.

§ 20 Güteklassenbeurteilung

- (1) Bei brettweiser Sortierung ist für die Beurteilung der Güteklassenzugehörigkeit die bessere Seite maßgebend. Die andere Seite muss mindestens der der besseren Seite nachfolgenden Güteklasse entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so wird die Ware um eine Klasse höher als die schlechtere Seite eingestuft.
- (2) Das unter Ziffer 1 Gesagte gilt auch für Dicken unter 16 mm, die im Originalschnitt erzeugt sind. Bei Spaltware allgemein ist für die Güteklassenzugehörigkeit die Güteklasse des Originalbrettes vor dem Spalten maßgebend.
- (3) Bei einseitig gehobelter Ware ist die gehobelte Seite, bei zweiseitig gehobelter Ware ist die bessere Seite zu beurteilen.
- (4) Im Maß vergütete Fehler sind bei der Einstufung in die jeweiligen Güteklassen außer acht zu lassen.
- (5) Bretter von besonders hochwertiger Beschaffenheit dürfen unerheblich von den festgesetzten Gütebestimmungen abweichen.

III. Laubschnittholz

§ 21 Beschaffenheit

- (1) Laubschnittholz-Handelsware wird im allgemeinen unbesäumt als Blockware gehandelt. Soll außer Block gesetztes Laubschnittholz Gegenstand des Lieferungsvertrages sein, so muss dies im Angebot bzw. im Kaufvertrag besonders gesagt sein.
- (2) Laubschnittholz muss, soweit nachstehend nichts Anderes gesagt ist, gesund sein und einen normalen Wuchs haben. Für vorkommende grobe Fehler (faule Äste, kranke und angestockte Stellen, Risse, auch Eisrisse, Ringschäle, stellenweiser Wurmbefall) erfolgt ein Abschlag in Länge und/oder Breite entsprechend dem fehlerhaften Stück; für geraden Riss erfolgt kein Abschlag. Verschnittenes, stark drehwüchsiges und verstocktes Holz (verdorbenes) kann zurückgewiesen werden.

§ 22 Maßhaltigkeit / Trockenheit

- (1) Unbesäumtes Laubschnittholz wird so eingeschnitten, dass die berechneten Maße im trockenen Zustand (Messbezugsfeuchte 18%) der Ware vorhanden sind.
- (2) Unbesäumtes Laubschnittholz wird innerhalb der Blocklängen von 3 bis 6 m geliefert. Bis 15% der Menge dürfen in Blocklängen von 2,50 bis 2,90 m geliefert werden. Dicken unter 20 mm können in Längen von 2 m aufwärts geliefert werden. Bei Bunt- und Obsthölzern sind alle Längen handelsüblich.
- (3) Die Längenvermessung erfolgt nach Dezimetern und Viertelmetern.
- (4) Laubschnittholz gilt als verlade-trocken, wenn es je nach Holzart und Jahreszeit eine Holzfeuchte aufweist, die Schäden durch eigene Feuchtigkeit während des Transportes bei normaler Beförderungsdauer ausschließt.

§ 23 Vermessung

- (1) Unbesäumtes Laubschnittholz wird grundsätzlich stückweise in der Mitte des Brettes vermessen, und zwar auf der schmalen und breiten Seite verglichen (halbe Baumkante) oder blockliegend. Anfallende Seitenware mit anderen Dicken als das Hauptprodukt bis einschließlich 33 mm sowie obere und untere Seitenbretter bis einschließlich 33 mm bei gleichen Dicken wie das Hauptprodukt und Einzelbretter bis 33 mm werden schmalseitig gemessen.
- (2) Bei Eichenschnittholz wird gesunder, fester Splint mitgemessen, fauler, also abbröckelnder, und verwurmter Splint werden nicht gemessen.

§ 24 Seitenbretter

- (1) Wird Laubschnittholz als Blockware gehandelt, so ist das anfallende Seitenmaterial, und zwar auch in abweichenden Dicken, mitzuliefern und abzunehmen.

§ 25 Übernahme

- (1) Laubschnittholz wird in der Regel auf Besichtigung (auf Besieht) gekauft und durch den Käufer am Lagerort der Ware übernommen. Für die Übernahme gelten dabei die Gebräuche, die im § 6 dieser Sammlung zusammengestellt sind.

IV. Holzwerkstoffe

§ 26 Sortierung

- (1) Für die Beurteilung der Eigenschaften von Holzwerkstoffen (Spanplatten, Faserplatten, Sperrholz) bildet das DIN-Normenwerk die Grundlage.

§ 27 Mengen und Maße

- (1) Bei Standard- und Fixmaßen steht dem Lieferanten hinsichtlich der vereinbarten Liefermenge je Position ein Spielraum von 5% nach oben und unten zu. Bei Fixmaßen darf die Liefermenge nicht unterschritten werden.
- (2) Anfallende Untermaße dürfen bis zu 10% der Liefermenge ohne Preisnachlass mitgeliefert werden.
- (3) Sind bestellte Plattengrößen nicht lieferbar, so ist vor Lieferung abweichender Maße die Zustimmung des Käufers einzuholen.
- (4) Die aufgegebene erste Maßzahl bezieht sich stets auf die Faserrichtung der Außenseite.

§ 28 Preise

- (1) Die Preise gelten im Allgemeinen je Quadratmeter. Runde, ovale, trapezförmige und ähnliche Platten werden nach dem Rechteck berechnet, aus dem sie geschnitten werden können.

§ 29 Verpackung

- (1) Als Verpackung von Stückgutsendungen ist bei Holzwerkstoffen Bündelung üblich, welche im Preis einbegriffen ist. Im Übrigen werden Holzwerkstoffe unverpackt geliefert.

§ 30 Ersatzlieferung

- (1) Für nachweisbar mangelhaft gelieferte Ware wird baldmöglichst kostenfreier Ersatz geliefert.

V. Furniere

§ 31 Abnahme und Vermessung

- (1) Die Abnahme und Vermessung hat grundsätzlich am Lager des Verkäufers zu erfolgen, andernfalls gelten die Auswahl und die handelsüblich vorgenommene Vermessung des Verkäufers von Seiten des Käufers im Voraus als richtig anerkannt.

- (2) Die Länge wird von 5 cm zu 5 cm, die Breite mit gesundem Splint von cm zu cm gemessen. Bei unbesäumten Paketen ist das mittlere Blatt für die Breite maßgebend. Für grobe Fehler wie faule Äste, kranke Stellen und Wurmlöcher erfolgt ein Abschlag in Länge oder Breite entsprechend dem fehlerhaften Stück, nicht aber für gerade laufenden schmalen Kern oder geraden Riss. Bei Blindfurnieren – bis 1 mm Dicke – sind kleine Wurmlöcher, bei Absperrfurnieren – über 1 mm Dicke – Wurmlöcher ohne Abschlag zu dulden. Verschnittene Blätter sind bis zu 5% der Blattzahl nicht zu beanstanden. Maserfurniere werden im Allgemeinen blattweise berechnet. Wird Flächenmaßberechnung vereinbart, so erfolgt die Vermessung in der Länge und Breite von cm zu cm.

§ 32 Furniermuster

- (1) Gewünschte Furniermuster sind frachtfrei zu liefern und, wenn sie nicht übernommen werden, binnen acht Tagen frachtfrei zurückzusenden. Sollte eine Wertminderung der zu den Mustern gehörenden Ware eintreten, dadurch, dass die Muster nicht rechtzeitig oder beschädigt zurückgesandt werden, so ist der Verkäufer berechtigt, eine evtl. Wertminderung zu berechnen.

§ 33 Verpackung

- (1) Für Verpackung von Furnieren werden die Selbstkosten berechnet. Rücknahme der Verpackung kann der Käufer nicht verlangen.